GEMEINDE ERESING

Die Gemeinde Eresing erlässt aufgrund des § 10 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744) in Verbindung mit der Ladenschlussverordnung vom 21.05.2003 (GVBl. S. 340) folgende

Rechtsverordnung

über den Ladenschluss in Kur-, Erholungs-, Ausflugs- und Wallfahrtsorten

§ 1

1) Verkaufsstellen im Gemeindeteil St. Ottilien der Gemeinde Eresing dürfen vom 1. April bis 30. September jeden Jahres an den Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen, an den vier Adventssonntagen sowie am 25. und 26. Dezember offen gehalten werden, wenn in ihnen nachfolgend genannte Waren im Verhältnis zum Gesamtumsatz in erheblichem Umfang geführt werden:

   Badegegenstände, Devotionalien, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes, Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen sowie Waren, die für St. Ottilien kennzeichnend sind.

2) Die Öffnungszeit wird auf die Zeit von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr festgelegt.

§ 2

Das Offenhalten ist auf diejenigen Verkaufsstellen der unter § 1 aufgeführten Orte beschränkt, in denen eine oder mehrere der genannten Waren im Verhältnis zum Gesamtumsatz in erheblichem Umfang geführt werden.

§ 3

Die in § 1 genannten Sonn- und Feiertage dürfen zusammen mit den in der Verordnung auf Grund § 14 LadSchlG über das Offenhalten von Verkaufsstellen genannten Sonntagen die Anzahl von 40 nicht überschreiten.

§ 4

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden als Ordnungswidrigkeit gemäß § 24 des Ladenschlussgesetzes geahndet.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Eresing, den 23. Januar 2014
GEMEINDE

Loy
1. Bürgermeister

Eresing

Bekanntmachungsvermerk

Vollzug des Ladenschlussgesetzes;
Rechtsverordnung über den Ladenschluss im Ortsteil St. Ottilien vom 01.01.2014

Vorgenannte Rechtsverordnung wurde am 22. Januar 2014 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Windach zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln der Gemeinde Eresing hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 30.01.2014 angebracht und am 28.02.2014 wieder entfernt.

Die Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Eresing, den, 30. Januar 2014
Gemeinde

Loy
1. Bürgermeister

GEMEINDE ERESING

Auszug aus der Niederschrift

der Sitzung des Gemeinderates vom 22.01.2014

TOP 5 **Vollzug des Gesetzes über den Ladenschluss; Verordnung über den Ladenschluss in Kur-, Erholungs-, Ausflugs- und Wallfahrtsorten**

Sach- und Rechtslage

Nach § 10 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss können Landesregierungen durch Rechtsverordnung bestimmen, dass und unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen in Ausflugsorten mit besonders starkem Fremdenverkehr bestimmte Waren (z.B Zeitungen, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milcherzeugnisse und Gegenstande, die einen besonderen Erinnerungswert für die Besucher dieser Orte haben) abweichend von den normalen Ladenschlusszeiten an jährlich höchstens vierzig Sonn- und Feiertagen bis zur Dauer von acht Stunden verkauft werden dürfen.

In Bayern wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und die Bayerische Ladenschlussverordnung erlassen, in deren Anlage die Liste der Gemeinden und Gemeindeteile geführt wird, in denen ein derartiger Verkauf an Sonntagen erlaubt ist. Eresing ist in dieser Liste mit dem Ortsteil St. Ottilien berücksichtigt.

Seitens der Gemeinde ist der Erlass einer Verordnung zur Freigabe von max. 40 Sonn- und Feiertagen erforderlich. Die freizugebenden Tage wurden mit der Leitung des Klosters St. Ottilien abgestimmt.

Der Verordnungsentwurf ist der Sitzungsladung als ***Anlage*** beigefügt.

Beschluss:

1. **Vom Sachverhalt wird Kenntnis genommen.**

2. **Der Erlass der Verordnung über die Freigabe von Verkaufssonntagen und die Freigabe von Verkaufszeiten während des allgemeinen Ladenschlusses gemäß § 10 des Ladenschlussgesetzes wird beschlossen.**

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

Windach, den 23. Januar 2014

Loy
1. Bürgermeister